

#TRA, 3.4.2014

<b>Landkreis Gießen</b> Der Kreisausschuss		Gießen, 27.02.2014	
<b>Dezernat I</b> Die Landrätin		Name:	Anita Schneider
		Telefon:	06 41 - 93 90 17 37
		Fax:	06 41 - 93 90 16 00
		E-Mail:	anita.schneider@lkgi.de
		Gebäude: F	Zimmer F112a

Stabsstelle 91

Im Hause

**Berichts Antrag in Sachen Informationsfreiheitssatzung,  
Beschluss des Kreistages vom 06.05.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2013 den Kreisausschuss aufgefordert, folgende Prüfung durchzuführen und über die Prüfergebnisse im Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss zu berichten:

**Der Kreisausschuss wird beauftragt zu prüfen, ob der Landkreis Gießen eine Informationsfreiheitssatzung erlassen kann, welcher Aufwand und welche Kosten dadurch entstehen würden und ob eine landesweite Regelung geplant ist. Über die Prüfergebnisse soll im Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss berichtet werden.**

Nachstehend berichte ich wie folgt:

Eine hier in den Fokus gerückte Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises, eine sogenannte Informationsfreiheitssatzung, stünde den Bürgerinnen und Bürgern nach Erlass neben den bereits jetzt

bestehenden unterschiedlichsten Rechten auf Einsichtnahme in Behördenakten und EDV-Datenbanken zur Verfügung. Bis hin zur Beantwortung von diesbezüglichen Anfragen der Bürgerinnen und Bürger, die bereits schon zurzeit unbürokratisch beantwortet werden.

Als abstrakte Vorschriften sind hier § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 29 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu nennen. Weiterhin ergibt sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung das in § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verbrieftes Recht auf Selbstauskunft. Neben diesen Anspruchsgrundlagen bestehen zahlreiche spezialgesetzliche Akteneinsichtsrechte, von denen nachstehend nur einige exemplarisch genannt sind:

- § 25 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)
- § 3 Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG)
- § 49 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
- § 13 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Der Landkreis Gießen ist gem. § 5 (1) HGO befugt, eine Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches zu erlassen.

Bezüglich des in der Verwaltung entstehenden Aufwandes zur Bearbeitung der dann eingehenden Anträge kann keine Aussage getroffen werden, da dieser abhängig von der Zahl der Anträge ist. Aufgrund der sehr knappen personellen Ressourcen in der Kreisverwaltung ist ein zusätzlicher Personalbedarf nicht auszuschließen.

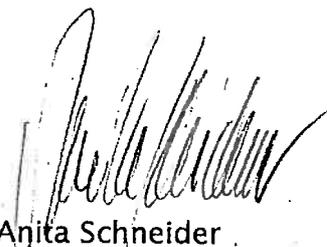
Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Auskunftserteilung können durch entsprechende Kostenregelungen aufgefangen werden, durch die die Antragsteller/innen zum Ausgleich der Kosten herangezogen werden können. Hierzu bedarf es dann eines entsprechenden Satzungsbeschlusses durch den Kreistag.

Eine landesweite gesetzliche Regelung gibt es nicht. Die Absichtserklärung hierfür findet sich jedoch im Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages auf Seite 104. Nachstehend der Wortlaut:

**„Informationsfreiheitsgesetz**

*Wir wollen Verwaltungshandeln offen und transparent gestalten. Deshalb werden wir die Erfahrungen anderer Länder und des Bundes mit den jeweiligen Informationsfreiheitsgesetzen auswerten und zur Grundlage einer eigenen Regelung machen. Insbesondere werden wir die Chancen und Risiken eines solchen Gesetzes vor dem Hintergrund bewerten, ob in anderen Ländern und beim Bund in der Praxis Transparenz für Bürgerinnen und Bürger über bestehende Informationsrechte hinaus erreicht wird. Dabei wollen wir sicherstellen, dass der Schutz von personenbezogenen Daten, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder die schutzwürdigen Interessen des Staates nicht beeinträchtigt werden.“*

Sollte der Kreistag des Landkreises Gießen dem Erlass einer solchen Satzung näher treten wollen, empfiehlt es sich unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung, die weitere Entwicklung der angekündigten Regelung durch das Land Hessen abzuwarten.

  
Anita Schneider  
(Landrätin)

